



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Alfred Schulz (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Natur, Umwelt und
Landesentwicklung –

Ablagerung kontaminierten Erdreichs im Trinkwasserschutzgebiet

In einer Kiesgrube im Trinkwasserschutzgebiet im Bereich der Stadt Reinbek hat ein Unternehmer zur Verfüllung etwa 2.500 cbm mit Schwermetallen kontaminierten Bodens eingebracht, der jetzt auf Betreiben der Stadt und des Kreises entfernt werden mußte. Der Boden kam aus Hamburg. Angeblich legte der Unternehmer ein Schreiben der Freien und Hansestadt Hamburg vor, das er als Unbedenklichkeitszertifikat betrachtete.

1. Ist der Landesregierung der Vorgang bekannt, wenn ja, wie bewertet sie ihn?

Der Vorgang ist der Landesregierung aufgrund eines Schreibens der „Interessengemeinschaft Deponie Feldstraße“ vom 7. Juli 1990 bekannt geworden. Es wurden entsprechende Informationen beim Kreis Stormarn eingeholt.

2. Ist der Landesregierung bekannt, ob und, wenn ja, welche Dienststelle der Freien und Hansestadt ein solches oben bezeichnetes Schreiben ausgestellt hat, und aufgrund welcher Prüfungen es entstanden ist?

Ja, ein solches Schreiben ist von der Freien und Hansestadt Hamburg, Umweltbehörde – Amt für Umweltschutz – ausgestellt. Der Landesregierung ist nicht bekannt, aufgrund welcher Prüfungen dieses Schreiben entstanden ist.

3. Ist die Landesregierung der Ansicht, daß unter Aspekten des vorbeugenden Gesundheitsschutzes die jetzt gefundene Form der Zwischenlagerung des Erdreichs, nämlich ebenfalls im Trinkwasserschutzgebiet, wenn auch auf betoniertem Boden, angemessen ist?

Die Zwischenlagerung findet auf einem Betriebsgelände in einem Gewerbegebiet, das durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 14 der Stadt Glinde ausgewiesen wurde, statt. Nach Auskunft des Kreises Stormarn beabsichtigt der Eigentümer des Bodenmaterials eine wirtschaftliche Verwendung in Hamburg, so daß nach Ansicht des Kreises Stormarn eine Abfalleigenschaft entfällt. Der Kreis Stormarn wird darauf hingewiesen, daß die wirtschaftliche Verwendung des Materials kontrolliert wird.

Aufgrund der Lagerung auf einer wasserundurchlässigen befestigten Fläche und Abdeckung mit Folie gegen Niederschlagswasser ist nach den vorliegenden Erkenntnissen mit Auswaschen von Schadstoffen (Schwermetallen) nicht zu rechnen.

4. Wer hat die Kosten des Transports, der Zwischenlagerung und ggf. einer Endlagerung oder einer Dekontaminierung zu übernehmen?

Die vertraglichen Regelungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind nicht bekannt.

5. Aufgrund welcher Vorschrift wird in Schleswig-Holstein Erdreich auf seine potentielle Kontaminierung überprüft, welche Vorschriften und welche Praxis bestehen in Schleswig-Holstein hinsichtlich der Verbringung von Erdreich in Trinkwasserschutzgebiete?

Weichen Bestimmungen oder Praxis von denen in Hamburg ab? Wenn ja, was hat die Landesregierung zur Vereinheitlichung der Bestimmungen und der Praxis in beiden Ländern getan?

In Schleswig-Holstein gelten die Regelungen des Abfallgesetzes, des Ausführungsgesetzes zum Abfallgesetz, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes, des Landschaftspflegegesetzes sowie der jeweiligen Landesverordnungen über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten. Die entsprechenden Regelungen finden für die jeweilige Einzelgenehmigung Anwendung. Die Auflagen und Bedingungen hat derjenige, der erfüllen will, einzuhalten.

Die bundesrechtlichen Rahmenregelungen sind für Hamburg und Schleswig-Holstein gleich, so daß auch die Verbringung von kontaminiertem Erdreich in der Praxis im wesentlichen nach gleichen Kriterien zu erfolgen hat. Zuständige Behörde für den Vollzug (Genehmigung der Verfüllung einer Kiesgrube unter Auflagen und Überwachung der Einhaltung dieser Auflagen) ist die aufnehmende Gebietskörperschaft. Einzelheiten sind im vorliegenden Fall nicht bekannt. Bei der Umweltbehörde des Kreises Stormarn wird noch um nähere Stellungnahme und Beurteilung nachgesucht.